

GZ A 7-3695/05-2009-32  
Lebensmittelkontrolle  
Übertragungsverordnung, LGBl 17/1982  
Verwaltungsübereinkommen  
mit dem Land Steiermark

Graz, am 14.12.2009

BerichterstellerIn:

.....

Bericht

an den

Gemeinderat

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 14. April 1982, LGBl 17/1982, wurden aufgrund des § 35 Abs 3 des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG) der Stadt Graz sämtliche Aufgaben der Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfassten Waren für den Bereich der Landeshauptstadt Graz übertragen.

Das Lebensmittelgesetz 1975 wurde mit 1.1.2006 durch das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) ersetzt. Die Übertragungsverordnung aus dem Jahr 1982 ist gemäß § 98 LMSVG in den geltenden Rechtsbestand übernommen worden. Diese Verordnung ist daher nunmehr als Verordnung gemäß § 25 Abs 1 LMSVG zu sehen, wonach der Landeshauptmann die Aufgaben der amtlichen Kontrolle nach dem LMSVG mit Verordnung solchen Gemeinden übertragen kann, die über eigene Aufsichtsorgane und – zur Setzung von mit Bescheid zu erlassenden Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG – über andere Bedienstete verfügen. Die Gemeinden sind dabei hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 119 Abs 2 B-VG dem Landeshauptmann unterstellt.

Im Zuge der Aufgabenkritik wurden seitens des Gesundheitsamtes Verhandlungen mit dem Land begonnen, für diesen Aufgabenbereich eine Kostenübernahme bzw - beteiligung zu erreichen. Diese Gespräche wurden immer unter der Prämisse geführt, dass diese übertragene Aufgabe weiter bei der Stadt bleiben solle.

Nunmehr konnte mit dem Land Steiermark in Form des beiliegenden Verwaltungsübereinkommens eine finanzielle Beteiligung an den Personal- und Sachkosten erarbeitet werden.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gem § 45 Abs 2 Z 18 Statut das einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz über die amtliche Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gemäß § 25 Abs. 1 LMSVG durch die Stadt Graz beschließen.

Die Sachbearbeiterin:

(Gabriela Stelzer)

Für den Abteilungsvorstand:

( Dr.Reinhard Kubanek)

Der Stadtrat:

(Mag.Dr.Wolfgang Riedler)

Beilage: Verwaltungsübereinkommen

Vorberaten in der Sitzung des Stadtsenates am.....

Der Bürgermeister: